

Kanalisationsreglement **Gemeinde Baltschieder**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Umfang der Kanalisation

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen:

1. das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt oder erworben wurde;
2. private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder mehreren Grundeigentümer erstellt wurden;
3. die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude;
4. die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen.

Art. 2 GKP und Ausführungsplan

Das GKP (generelles Kanalisationsprojekt) bildet die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde. Die Gemeinde erstellt ein generelles Kanalisationsprojekt im Maßstab 1:1000.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich mit einer Einsprachefrist von 10 Tagen aufgelegt.

Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz und die Kläranlagen einen detaillierten Nachführungsplan mit den ausgeführten Leitungen, Anschlüssen und Bauwerken.

Art. 3 Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beziehen.

Art. 4 Öffentliche Kanalisation

Die Gemeinde erstellt und unterhält, die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Kanalisationen werden entsprechend dem Baureglement der Gemeinde Baltschieder erstellt.

Art. 5 Private Kanalisation

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf seine Kosten ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Benützer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 des ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde jemals mit der Rücksicht auf solche Privatleitungen entstehen, sind von den an diese Leitungen anschließenden Eigentümern selber zu tragen.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Einstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Art. 6 Verlegen der Leitung

Öffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Straßen zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen. Der Gemeinderat soll den Abschluss einer Dienstbarkeit anstreben, in der gegen Schadloshaltung auf den Anspruch einer späteren Verlegung dieser öffentlichen Leitung verzichtet wird.

Art. 7 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

In Zonen, die durch eine Kanalisation erschlossen sind, müssen die Eigentümer ihre Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen zuführen. Die Ortsbehörde kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen. Von der Anschlusspflicht

können auf Zuseher hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

Die Eigentümer von Grund und Boden haben im Rahmen dieses Reglements einen Anspruch, die Abwasser ihrer Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschließen.

Art. 8 Gemeinsame Anschlussleitungen

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden.

Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Art. 9 Benützungsbekränkung

Das dem Kanalisationsnetz zuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass es weder Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt, oder das tierische, pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Es ist insbesondere verboten folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

Gase und Dämpfe,

1. giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
2. geruchbelästigende Stoffe, die zu Unannehmlichkeiten Anlass geben,
3. Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Futtersilos,
4. grob disperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidungen usw.,
5. dickflüssige und breiige Stoffe,
6. Öle, Fette, Bitumen, Teeremulsionen,
7. größere Mengen Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40 Grad Celsius,
8. Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentrationen.

Im weiteren sind die Richtlinien über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwasser der zuständigen eidg. und kant. Behörden zu beachten. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Behörde zu Lasten des Gesuchstellers auf Grund einer Expertise.

Art. 10 Gewerbliche Abwasser

Abwasser aus gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Abwasseranlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise bei einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 11 Nicht verunreinigte Gewässer

Beim Trennsystem dürfen nicht verunreinigte Abwasser (Wässerwasser, Dachwasser, Kühlwasser, Brunnenwasser, Drainagewasser) nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

Art. 12 Einzelreinigung

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidg. und kant. Vorschriften in Einzelreinigung zu behandeln.

II. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 13 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch angeschlossen, möglichst gradlinig angelegt, in dichten Leitungen zurückzuführen. Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter, die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligt werden.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art. 14 Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdichtverschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht in Wohnung, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkessel anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnung ist in der Regel so groß zu halten wie das betreffende Fallrohr (min. 60mm, max. 100mm).

Art. 15 Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Kanalisationsleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Die Einleitung aller sekundären Zuleitungen darf nur mit einem Revi-

sionsschacht erfolgen. Es ist der Einsteigerschacht "Konus" 90/110, Öffnung 60 cm einzubauen.

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigablagerungen in 30 cm Abstand anzubringen. Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne auszubilden. Seitliche Einläufe sind in der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptlinie anzuschließen. Alle Revisionschächte sind mit gusseisernen Deckeln mit Geruchverschluss zu versehen. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

Art. 16 Minimale Rohrüberdeckung und Durchgang Hausmauer

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt werden, min. 80 cm Überdeckung. Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolster zu umhüllen um bei Setzung Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 17 Entlüftung

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit vermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe, bewohnter Dachfenster zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach unmittelbar in der Nähe von Fenstern oder Türen in bewohnten Räumen ist es mindestens 40 cm über Oberkante des Fensters zu verlegen.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht im Kamin oder in Lüftungsschächten münden. In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung heranzuziehen.

Art. 18 Regenfallrohre

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschließen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern von bewohnten Räumen aus, so ist ein wirksamer Verschluss in Form eines Dachwassersinkkastens oder eines Siphons angebracht.

Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Stink- und Schwimmstoffe wie Gas, Moos, Laub usw. führt, sind am Fuße der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen.

Art. 19 Geruchverschlüsse

Mit Ausnahme der Regenrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauptkanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Bodenauslauf sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Art. 20 Bodenabläufe

Wasserabläufe auf Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind am Sammler mit Schlammsack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschließen. Die Lichtweite der Sammler richtet sich nach der Größe der zu entwässernden Fläche gemäß folgender Tabelle:

bis 50	m ²	/ 40 cm
50-200	m ²	/ 50 cm
200-400	m ²	/ 60 cm
über 400	m ²	/ 80 cm

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschräume, Werkstätte usw.) sind mittels Sammler mit Geruchverschluss zu entwässern. Die Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizung kann ein dichtverschliessbarer Putzstutz eingebaut werden, der mindestens 20 cm über dem Boden ausmündet.

Art. 21 Abschneider

Alle Häuserräume in denen mineralische Fette, sowie Feuer und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garage, Reparaturwerkstätte, Autowaschplätze usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineral-Ölabscheider gemäss VSA Richtlinie in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften und Krankenhäusern sowie Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind Fettabschneider gemäss VSA Richtlinien einzubauen. Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die zuständige kant. Behörde.

Art. 22 Entwässerung tief liegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse

Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Wasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschließen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen die Oberflächenwasser abführen haben sich unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschließen.

Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räume wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei den zuständigen Dienststellen der Gemeinde einzuholen.

Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd geprüft und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

Er ist für einwandfreie Funktion der obigen Anlage verantwortlich.

Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser aus Spülaborten, Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten usw. zuzuteilen. Die unverschmutzten Dachoberflächen, Kühl- und Sickerwasser sind speziell abzuleiten.

Art. 23

Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen sind außerhalb des Gebäudes anzuordnen und müssen eigene wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen. Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin, da gestattet werden, wo eine bessere Anordnung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Auf jeden Fall müssen die Anlagen im Freien angeordnet sein und es dürfen sich über ihnen keine bewohnten Räume befinden.

Der Zwischenraum zwischen Hausmauer und Anlagerand soll mindestens 2 cm betragen. Ferner sind Maßnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapielerwasser in die Gebäudemauer eindringen kann. Die Abdeckung dieser Einzelkläranlagen soll verkehrssicher sein. Die Einstiegsöffnungen sind mit gusseisernen oder mit armierten Betondeckeln mit Geruchverschluss zu verschließen.

Art. 24

Bauvorschriften für die Kanalisationsleitung

Die Rohrleitungen sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten. Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3‰ und für Reinwasserleitungen wenigstens 1.5‰ betragen.

Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften verhältnismäßig schwere Erschwernisse und Kosten verursachen. In diesem Fall sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden, ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 20 cm betragen und diejenigen für unverschmutztes Wasser 15 cm nicht unterschreiten.

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fließrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen. Bei Richtungswechsel sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden. Rohre verschiedener Lichtweite sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fließrichtung darf der Durchmesser nie enger werden.

Bei Hauptsammelleitungen wird bei jedem Richtungswechsel im Grundriss und Aufriss ein Kontrollschacht erstellt.

Der max. Abstand für Kontrollschächte beträgt 80 m. Aus diesem Grund wird jede Sekundärleitung in die Hauptkanalisation nur beim Schacht eingeleitet.

Bei den Hauptsammelleitungen wird als min. Durchmesser 30 cm vorgeschrieben.

In schlechten Baugrund, sowie im Straßen- und Trottoirgebiet sind die Rohrleitungen einzubetonieren, im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten.

Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat in öffentlichen Gebieten nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu geschehen.

Für die Kanalisationsleitung dürfen nur Glockenmuffrohre oder gleichwertige Rohrtypen verwendet werden.

Kanalisation die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich mit mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Art. 25 Materialien

Für die Abwasseranlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Bei zementgefährlichen Abwassern, wie Säuren sind Steinzeugrohre einzubauen. Eventuell kann bei großen Kalibern auch nur eine Steinzeugsohle eingebaut werden. Solche Sohlen kommen auch bei großen Gefällen in Betracht. Bei Leitungen, die in aggressives Grundwasser oder Beton zu liegen kommen, sind entsprechend den Vorschriften der EMPA, Eternit, imprägnierte Eternit- oder Kunststoffrohre zu verwenden. Alle zur Verwendung gelangenden Rohrtypen müssen eine absolute dichte Kupplung aufweisen.

Art. 26 Ausführung der Leitungen

Die Leitungen sind auf gutem Auflager und stets von unten nach oben zu verlegen. Die Stöße der Rohrstücke sind solid, luft- und wasserdicht zu schließen. Um die Rohre herum ist das Material fest einzustampfen oder einzuschwämmen. Bei großer Beanspruchung (geringe Überlagerung, große Bautiefe, schlechter Baugrund) sind die Rohre seitlich statt an die Grabenwand einzubetonieren und eventuell im Scheitel zu verstärken oder es sind Spezialrohre zu verwenden (SIA-Profil III+IV).

Art. 27 Reinigung der Abwasseranlage

Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem und betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf mindestens alljährlich durchzuspülen und zu reinigen.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabschneider sind nach Bedarf jährlich mindestens 2mal zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Bau-

kommission auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf nicht in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser abgefüllt sein.

III. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 28 Anschlussgebühren

Für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern einen einmaligen Beitrag als Anschlussgebühr. Dieser Beitrag wird berechnet als Teilbetrag des Katasterwertes des anzuschließenden Gebäudes. Maßgebend sind die seit dem 1. 1. 1977 gültigen Katasterwerte gemäss Steuergesetz vom 01. 3. 1976.

Die Anschlussgebühr beträgt 1,5% des Katasterwertes bei einer Anschlussdistanz von bis zu 100 m. Bei einer über 100 m betragenden Anschlussdistanz reduziert sich dieser Ansatz auf 0,75% des Katasterwertes.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, je nach Finanzlage der Gemeinde die Anschlussgebühr auf + - 0,5% erhöhen bez. herabsetzen.

Bei späteren baulichen Veränderungen (Umbau, Ausbau usw.), die eine Anpassung des Katasterwertes zur Folge haben, wird für den Differenzkatasterwert die Anschlussgebühr entsprechend neu belastet.

Die Gebührenansätze finden Anwendung auf alle, dem Kanalisationsnetz der Gemeinde Baltschieder angeschlossenen Gebäude.

Art. 29 Benützungsgebühren

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen wird von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben.

Die Benützungsg Gebühr wird analog der Trinkwasserg Gebühr erhoben. die Berechnung erfolgt gemäss dem Tarif, der im Anhang wiedergegeben und zum Bestandteil dieser Bestimmung erklärt wird.

Der Gemeinderat kann die Benützungsg Gebühr den Betriebskosten anpassen, jedoch höchstens um + - 50% erhöhen bzw. herabsetzen.

Art. 30 Fälligkeit der Anschlussgebühr

Gleichzeitig mit der Genehmigung des Bauvorhabens und des Kanalisationsanschlusses stellt der Gemeindekassier Rechnung für die Kanalisationsanschlussgebühr. Die Anschlussgebühr wird auf Grund einer Voreinschätzung des Katasterwertes auf den Grundlagen der Baubewilligung ausgerechnet und später

an die definitive Einschätzung angepasst. Die Benützungsgebühr wird beim jeweiligen Eigentümer jährlich erhoben.

Art. 31 Bewilligung, Gesuch, Planunterlagen

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 32 Kanalisationsgesuch

Für den Anschluss von Abwasser in die öffentlichen Kanalisationen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, Gesuchformulare sind bei der Gemeinde erhältlich.

Dem Kanalisationsgesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- 1) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, muss der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandene Werkleitungen.
- 2) Kanalisationsplan im Maßstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art und der Apparatenzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle, dem Material, der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen usw.).
- 3) Längenprofil der Leitung und der übrigen Anlageteilen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- 4) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Öl-, Fett-, Benzinabschneider) und spezielle Reinigungsanlagen, sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten Pläne oder in die neuen Pläne massstäblich einzutragen.

Art. 33 Behandlung des Kanalisationsgesuchs

Der Gemeinderat kann eine Abänderung des Kanalisationsgesuchs oder eine Verwendung von anderen Materialien vorschreiben.

Art. 34 Ausführung der Kanalisation

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden bevor das Gesuch genehmigt ist und die Gebühren bezahlt sind.

Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert 2 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

Art. 35 Kontrolle und Abnahme

Der Gemeinde ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 36 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion, oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

Art. 37 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis Fr. 5000.-- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 38 Anwendung des Reglements und Beschwerdeverfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Maßgebend sind die Kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 39 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 10. August 1981

Der Präsident:
P. Margelist

Der Schreiber:
P. Nellen

Vorliegendes Kanalisationsreglement wurde von der Urversammlung vom 25. September 1981 angenommen.

Genehmigt im Staatsrat zu Sitten, den 28. Oktober 1981

Tarif der Kanalisationsbenützungsgebühren der Gemeinde Baltschieder

Der vorliegende Tarif stützt sich auf Art. 29 das Kanalisationsreglements der Gemeinde Baltschieder.

Die Kanalisationsbenützungsgebühren werden analog des Wasserzinses nach folgenden Tarifansätzen erhoben:

Bezug nach Verbrauchersystem

1. Private: eine jährliche Gebühr von Fr. 0.60 pro m³ des Kaltwasserverbrauchs
2. Gewerbe und Industrie: einen jährlichen Zuschlag zu dem vorgenannten Ansatz von:

Dienstleistungs- und Kleinbetriebe:	Fr. 0.30
Grossgewerbe und Industrie:	Fr. 0.50
3. Für das Gartenwasser kann ein separater Zähler fest eingebaut werden. Dieser Zähler kann zum Selbstkostenpreis bei der Gemeinde abgeholt werden.

So beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 25. November 1991

Der Präsident:

Der Schreiber:

P. Nellen

R. Bittel

Vorliegender Gebührentarif wurde von der Urversammlung vom 07. Januar 1992 angenommen.

Genehmigt im Staatsrat zu Sitten, den 18. März 1992.